

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 1 B 122/08 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., vertreten durch die Vorsitzende, Schleiufer 18 a, 39104 Magdeburg,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Peter Kremer, Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin,

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin,

2. das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle,

3. den Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Einstellung von Übungsflügen

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 21. April 2008 beschlossen:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf insgesamt 15.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist anerkannter Naturschutzverband im Land Sachsen-Anhalt.

Er wendet sich, im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gegen von der Antragsgegnerin im Zeitraum 16.04. bis 18.04.2008 und 22.04.2008 geplante Tiefflüge mit Jagdbombern der Bundesluftwaffe über dem Truppenübungsplatz „Altmark“ in Colbitz-Letzlinger-Heide,

Zur Begründung seines Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO trägt der Antragsteller

vor, dass es sich bei der „Colbitz-Letzlinger-Heide“ um ein EU-Vogelschutzgebiet handelt (Natura 2000 Gebiet) handele. Das Gelände werde von den Besatzungen der Tornado-Jagdbomber teilweise in einer Höhe von unter 30 m überflogen. Das Gelände sei ausgewiesen als Europäisches Vogelschutzgebiet. Zur Zeit befänden sich zahlreiche derjenigen Arten, die in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes genannt seien und unter Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie fielen, in der Brut. Mit den Übungsflügen bestehe die dringende Gefahr, dass die Vögel vertrieben würden und damit die Bruterfolge scheiterten. Durch die Flüge seien seine Mitwirkungsrechte gemäß § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA verletzt. Nach dieser Vorschrift seien die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen bei Befreiung von Verboten und Geboten zum Schutz von Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 BNatSchG und hätten auch das entsprechende Klagerecht (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es sei anerkannt, dass ein derartiges Klagerecht auch dann bestehe, wenn die Verbände nicht beteiligt worden seien, oder wenn die erforderliche Befreiungsentscheidung von den Vorgaben des EUVogelschutzgebietes nicht betroffen seien. Bei dem Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger-Heide“ handele es sich um das Vogelschutzgebiet mit der EU-Gebiets-Nr. 3635-401 und der landesinternen Gebiets-Nr. SPA 0012. Das Gebiet sei für 36 Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Zahlreiche dieser Vogelarten wiesen lediglich Populationsgrößen von 1 bis 5 Brutpaaren auf. Ausweislich der Legende im Standarddatenbogen handele es sich teilweise um gefährdete, teilweise um nach internationalen Konventionen geschützte und teilweise um gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung. Der größere Teil dieser Vogelarten beginne Anfang bis Mitte April mit der Brut. Das Überfliegen von Brutstandorten mit Tornados mit einer Höhe von minimal 30 m könne zu einer erheblichen Gefährdung des Bruterfolgs führen. Aus diesem Grunde wäre eine Befreiung von den im Standarddatenbogen formulierten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes erforderlich gewesen. Eine derartige Befreiung sei nicht erteilt worden. Die „Colbitz-Letzlinger-Heide“ sei der größte unzerschnittene Raum und größte nicht landwirtschaftlich genutzte Landfläche Mitteleuropas und habe auch aus diesem Grund eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der in dem Vogelschutzgebiet geschützten Vogelarten. Bei den Übungsflügen der Antragsgegnerin zu 1 handele es sich um ein Projekt im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG a. F. Danach handele es sich um ein Vorhaben oder eine Maßnahme innerhalb eines Gebiets, die von einer Behörde durchgeführt würde. Dieses Projekt sei auch geeignet, dass europäische Vogelschutzgebiet zu beeinträchtigen. Jeder einzelne Überflug könne zu einer signifikanten Gefährdung des Bruterfolgs einer nach Anhang I aufgeführten Vogelart führen.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner zu 1 aufzugeben, die über dem EU-Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger-Heide“ begonnenen Tornadoübungsflüge umgehend einzustellen.

Den Antragsgegnern zu 2 und 3 aufzugeben, dem Antragsgegner zu 1 im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeit für Natura 2000-Gebiete die weitere Ausübung der Übungsflüge zu untersagen.

Die Antragsgegner sind von dem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes unterrichtet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 123 VwGO keinen Erfolg unabhängig davon, dass das Gericht den Antragsteller für dieses Verfahren nicht für aktivlegitimiert hat.

Soweit der Antragsteller von dem Antragsgegner zu 1 begehrt, Flüge über den EUVogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger-Heide“ einzustellen, richtet sich dieses Begehren ausschließlich nach dem Luftverkehrsgesetz, da eine naturschutzrechtliche Anspruchsgrundlage diesbezüglich nicht vorhanden ist. Aber auch ein Anspruch

nach dem Luftverkehrsgesetz steht dem Antragsteller unabhängig von seiner Aktivlegitimation nicht zu.

Maßgebend ist § 30 LuftVG. Gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG darf u. a. die Bundeswehr von den Vorschriften des 1. Abschnittes des Luftverkehrsgesetzes, ausgenommen die §§ 12, 13 und 15 bis 19 und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist... Von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum darf nur abgewichen werden, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der zuständigen Stelle bei der nach § 30 Abs. 1 LuftVG zu treffenden Entscheidung darüber, wann und in welchem Umfang militärische Tiefflüge durchgeführt werden, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (vgl. B. v. 06.08.1993 - 11 B 36/93 -, zitiert nach: juris). Unter Hinweis hierauf hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 27.05.1983 - III Z 59/92 - UA S. 17, 19 ausgesprochen, dem Bundesminister der Verteidigung stehe „bei der Entscheidung, was zur Erfüllung der hoheitlichen Verteidigungsaufgaben der Bundeswehr zwingend notwendig ist, ein nichtjustiziabler verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum“ zu. Dieser der verwaltungsrechtlichen Kontrolle entzogener Spielraum kann im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG freilich nicht unbegrenzt sein. Insofern haben die Verwaltungsgerichte die Zulassung militärischer Tiefflüge darauf zu prüfen, ob der Bundesminister der Verteidigung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, den durch § 30 Abs. 1 S. 3 LuftVG bestimmten Rahmen erkannt, sich von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen und ob er die zivilen Interessen einschließlich des Lärmschutzinteresses in die gebotene Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt hat (vgl. BVerwGE, aaO).

Hiernach ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin zu 1 den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum nicht eingehalten haben könnte und die die Tiefflüge bedingenden militärischen Notwendigkeiten bezüglich ihrer Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet zurückzustellen wären; dies auch im Hinblick auf die vorgesehene Zahl und den Zeitraum der Tiefflüge und im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorbelastung des militärischen Übungsgeländes.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung der militärischen Tiefflüge war somit mangels Vorliegens eines glaubhaften Anordnungsanspruchs kein Raum.

Dies wirkt sich zugleich auf die Anträge gegenüber den Antragsgegnern zu 2 und zu 3 aus. Denn diese sind als Naturschutzbehörden nicht zuständig für eine Entscheidung nach dem Luftverkehrsgesetz, so dass bereits von daher die entsprechenden Anträge abzulehnen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung hat ihre Grundlage in den §§ 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Bezüglich der Höhe nimmt das Gericht für jeden Antrag den Auffangstreitwert an, der bei drei Antragsgegnern insgesamt einen Streitwert von 15.000,00 Euro ausmacht und der angesichts der Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu halbieren war.